



## Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V.

### - Satzung -

#### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen und führt damit die Bezeichnung „Freundeskreis Herrengarten Braunfels (Kurpark) e.V.“ (2) Er hat seinen Sitz in Braunfels. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

(1) Der Herrengarten Braunfels (Kurpark) mit seinen Gebäuden ist Eigentum der Fürstlichen Verwaltung Solms Braunfels. Zur Nutzung als Kurpark ist er der Stadt Braunfels zur Verfügung gestellt. Dafür obliegt der Stadt die Pflege und Unterhaltung. Der Herrengarten Braunfels (Kurpark) ist ein bedeutendes Gartendenkmal in Deutschland und als Kulturdenkmal in Hessen ausgewiesen. Mit seinem Baum- und Strauchbestand ist der Herrengarten von besonderer dendrologischer Bedeutung. Für die Bevölkerung und Gäste ist er ein wichtiger Ort der Erholung und Begegnung. Der Verein verfolgt ideell und materiell den Zweck der Denkmal- und Landschaftspflege sowie die Förderung von Kunst und Kultur. (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: (a) das Bestreben, den Park für die Bevölkerung zugänglich zu halten, (b) die Betreuung des Parks während der Öffnungszeiten, (c) die Pflege und Unterhaltung des Baum- und Strauchbestandes, (d) den Abschluss von Baumpatenschaften, (e) die Entwicklung eines Konzeptes auf den historischen Grundlagen, (f) Sicherung der ökologischen Funktion das Sammeln von Spenden, (g) Mittelbeantragung u.a. bei EU, Behörden, Stiftungen, etc., (h) fachliche Führungen und Vortragsveranstaltungen, (i) fachliche, finanzielle und praktische Unterstützung der Stadt Braunfels bei Sanierungsvorhaben, (j) die Durchführung kultureller Veranstaltungen und Teilnahme an solchen, (k) die Verlegung von Druckschriften und Digitalmedien, (l) Exkursionen zu anderen gartenkulturellen Einrichtungen. (3) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunfels, sowie der umliegenden Region sollen mit der Bedeutung dieses Ortes vertraut gemacht werden. Der Verein fördert den Herrengarten in seiner Funktion als Kulturdenkmal und als öffentlich zugänglicher Kurpark.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. (2) Der „Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V.“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein auf Gewinn abzielender Geschäftsbereich ist ausgeschlossen. (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. (2) Baumpaten sind, soweit sie es wünschen, ordentliche Mitglieder. (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sein. (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Mit der Mitgliedschaft erklären sie sich damit einverstanden, dass ihre Daten elektronisch weiterverarbeitet werden dürfen. (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung desjenigen selbst.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Baumpaten sind mit Entrichtung der jährlichen Baumspende vom Jahresbeitrag befreit.



## Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V.

(Forts. 5.1) Es werden Jahresbeiträge erhoben, zahlbar im ersten Quartal. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können für folgende Mitgliedergruppen in der Höhe gestaffelt werden: (a) Einzelmitglieder, (b) Ehepaare / Familien / Vereine, (c) Studenten / Arbeitslose / Wehrpflichtige, Zivildienstleistende / Rentner / Behinderte mit Ausweis / Schüler, (d) Firmen / Institutionen. (2) Außer den Jahresbeiträgen können Spenden geleistet werden. (3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an der Mitgliederversammlung, teilzunehmen.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet (a) durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, (b) durch Austritt, (c) Streichung von der Mitgliederliste, (d) durch Ausschluss. (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Die Streichung wird hinfällig, wenn die ausstehende Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Streichung geleistet wird. (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereines schädigt, seinen Interessen zuwiderhandelt oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstößt. (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher oder persönlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitgliedes.

### § 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Fachbeirat. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode berufen.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten: (a) Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes, (b) Wahl der Kassenprüfer, (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer, (d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, (f) Entscheidung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, (g) Entscheidung über den Ausschluss (vgl. § 6 Abs. 5), (h) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, (i) Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Braunfels „Braunfelser Stadtnachrichten“ wie auch für auswärtige Mitglieder auf schriftlichem Wege. Der Vorstand hat in dieser Versammlung einen Jahres- und Kassenbericht zu erstatten und einen Jahresabschluss vorzulegen. (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für Form und Inhalt gilt Absatz 2. (5) In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für nicht stimmberechtigte Mitglieder kann von deren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden. (6) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Vorstandes und die Entscheidung über einen Antrag auf Abberufung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. (7) Mit Anträgen, die eine Änderung oder Ergänzung der



## Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V.

(Forts. 8.7) Tagesordnung enthalten, muss sich die Mitgliederversammlung nur dann befassen, wenn diese entweder mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen oder von mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen unterstützt werden. (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nicht Wahlen sind, werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, entsprechend der Festsetzungen im § 9

### § 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn und bis zu 13 Beisitzern. (2) Bei Bedarf besteht die Möglichkeit eine/n stellvertretenden SchatzmeisterIn und eine/n stellvertretenden SchriftführerIn zu wählen. (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchriftführerIn und der/die SchatzmeisterIn sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. (4) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und von ihm/ihr oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Datum, Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsverhältnisse aufzunehmen sind. Sie ist von dem/der SitzungsleiterIn und von dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

### § 10 Wahl und Abwahl des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln, auf Wunsch schon eines einzigen Mitgliedes in geheimer Wahl, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei mehreren Kandidaten ist die geheime Wahl stets geboten. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. (2) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand einmal im Jahr mit einfacher Mehrheit eine Person zu wählen. Die Zuwahl bedarf der Zustimmung in der dann folgenden unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung. Sie gilt nur für die Dauer der Wahlperiode des übrigen Vorstandes. Beim Rücktritt des Vorsitzenden bedarf es in jedem Fall der Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für dessen Wahlzeit gilt der vorletzte Satz ebenfalls. (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen in einer Mitgliederversammlung über eine Abberufung des Vorstandes abzustimmen. (4) Für eine Abberufung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird der Vorstand abberufen, so sind in der gleichen Versammlung Neuwahlen durchzuführen.

### § 11 Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen führt der Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Überprüfung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für je zwei Jahre jährlich versetzt gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist nicht zulässig. Nach jedem Geschäftsjahr ist vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt unter buchhalterischen Gesichtspunkten. Der Vorstand hat den Prüfern Einsicht in die Kontoführung sowie die zugehörigen Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht niederzulegen, der den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung in zusammengefasster Form bekannt zu geben ist.

### § 12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. In diesem Fall gilt § 8, Absatz 7 letzter Halbsatz nicht.



## Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V.

### § 13 Auflösung, Liquidation und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. (2) Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Auflösungsantrag in der ordnungsgemäß mit fristgerechter Einladung versandten Tagesordnung enthalten war, mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. Im Fall der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stadt Braunfels zu, die es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Denkmal- und Landschaftspflege, der Gartenkultur zu verwenden hat.

### § 14 Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt aus rechtlichen Gründen Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Braunfels, den 30.11.2012

---

#### Vereinskonten

Sparkasse Wetzlar  
IBAN: DE31 5155 0035 0002 0774 10  
BIC: HELADEFWET

Volksbank Mittelhessen  
IBAN: DE50 5139 0000 0019 6344 00  
BIC: VBMHDE5F

---

Freundeskreis Herrengarten Braunfels e.V. • Eingetragener Verein AG Wetzlar • VR4348  
Website: [www.herrengarten-braunfels.de](http://www.herrengarten-braunfels.de) • E-Mail: [vorstand@herrengarten-braunfels.de](mailto:vorstand@herrengarten-braunfels.de)